OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351299/2/BZ

Datum:
Linz, 3. April 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des W L, X, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 10. November 2022, GZ: SJF/SH, betreffend Rückerstattung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert wird, dass der Beschwerdeführer Sozialhilfe in der Höhe von insgesamt 469,81 Euro rückzuerstatten hat. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 10. November 2022, GZ: SJF/SH, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) vorgeschrieben, die gewährte Sozialhilfe in Form einer laufenden Geldleistung von September 2021 bis Jänner 2022 in Höhe des Gesamtbetrages von 661,41 Euro binnen 14 Tagen nach Rechtskraft des Bescheides rückzuerstatten.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass dem Bf mit Bescheid vom 14. Juli 2021 befristet bis 31. Jänner 2022 Sozialhilfe zuerkannt worden sei und im Zuge der neuerlichen Antragstellung aus den eingebrachten Kontoauszügen im Monat September 2021 Zuwendungen in einer Gesamthöhe von insgesamt 6.849 Euro und im Monat Oktober 2021 Zuwendungen in der Höhe von insgesamt 4.200 Euro ersichtlich gewesen seien. Im Monat November 2021 sei die Berechnung aufgrund des Umzugs des Bf dementsprechend angepasst worden. Im Dezember 2021 habe der Bf ein Auto, wo sich der Verkaufswert auf eine Höhe von insgesamt 3.000 Euro belaufe, verkauft. Im Monat Jänner 2022 sei die Berechnung aufgrund des bezogenen Krankengeldes von der ÖGK und der Höhe der zuerkannten Wohnbeihilfe korrigiert worden. Mit Bescheid vom 14. Juli 2022 sei dem Bf ab dem 3. Mai 2022 bis 31. Mai 2022 Sozialhilfe zuerkannt worden und sei der Sozialhilfeanspruch zur Tilgung aufgrund des entstandenen Übergenusses einbehalten worden. Die Berechnungen seien in den jeweiligen Monaten dementsprechend korrigiert und sei nunmehr eine Summe von insgesamt 661,41 Euro rückzuerstatten. Da ein Vergleich nicht zustande gekommen sei, sei von der Behörde mit schriftlichem Bescheid abzusprechen.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde des Bf vom 5. Dezember 2022 in der zusammengefasst vorgebracht wird, dass die Angaben im Bescheid völlig falsch seien. Er habe auch nie ein Auto besessen und somit auch keines verkauft, sondern habe er dies für eine Bekannte erledigt. Auch die genannten Zuwendungen habe er nie erhalten.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 16. Dezember 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt den bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da bereits die

Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Im Übrigen haben weder die Behörde, noch der Bf eine mündliche Verhandlung beantragt, obwohl der angefochtene Bescheid den Hinweis enthält, dass der Bf das Recht hat, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung zu beantragen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 14. Juli 2021 wurden dem Bf Leistungen der Sozialhilfe befristet bis 31. Jänner 2022 zuerkannt (Richtsatz Alleinstehend zuzüglich Behindertenzuschlag abzüglich Einkommen „Arbeitslosengeld“ und ab Dezember 2021 abzüglich Einkommen „Wohnbeihilfe“).

Der Bf hatte folglich im September 2021 einen Anspruch auf 229,42 Euro Sozialhilfe, im Oktober 2021 auf 258,16 Euro und im Dezember 2021 auf 167,26 Euro. Aufgrund eines bereits in den Monaten Juli und August 2021 entstandenen Übergenusses – welcher nicht Gegenstand des gegenständlichen Verfahrens ist – wurden jeweils geringe Summen einbehalten, sodass dem Bf im September 129,42 Euro, im Oktober 158,16 Euro und im Dezember 157,16 Euro ausbezahlt wurden.

Im September 2021 hat der Bf von S B Zuwendungen in der Höhe von insgesamt 6.849 Euro erhalten (5.800 Euro am 23.9.2021 und 1.049 Euro am 30.9.2021). Am 2. Oktober 2021 hat der Bf von S B Zuwendungen in der Höhe von 4.200 Euro (mit dem Verwendungszweck Restleihbetrag) erhalten. Im Dezember 2021 hat der Bf einen BMW x, welcher von 4. Oktober 2021 bis 6. Dezember 2021 auf ihn zugelassen war, um 3.000 Euro verkauft.

Insgesamt ist somit ein Übergenuss in der Höhe von 654,84 Euro (September, Oktober und Dezember 2021) entstanden.

Im Jänner 2022 hatte der Bf einen Anspruch auf Sozialhilfe in der Höhe von 165,01 Euro und wurde ihm dieser Betrag auch ausbezahlt. Ein weiterer Übergenuss ist im Jänner 2022 nicht entstanden.

Mit Bescheid vom 14. Juli 2022 wurde dem Bf von 3. Mai 2022 bis 31. Mai 2022 Sozialhilfe zuerkannt und hatte der Bf Anspruch auf 185,03 Euro. Dieser Betrag wurde durch die belangte Behörde zur Tilgung des Übergenusses einbehalten. Der Übergenuss wurde dadurch auf 469,81 Euro reduziert.

Seit Juni 2022 werden dem Bf keine Leistungen aus der Sozialhilfe mehr gewährt. Eine Aufrollung/Einbehaltung des noch offenstehenden Betrages in der Höhe von 469,81 Euro konnte daher nicht mehr durchgeführt werden. Ein Vergleich ist nicht zustande gekommen.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem Akteninhalt. Die finanziellen Zuwendungen durch S B ergeben sich unzweifelhaft aus den vorgelegten Kontoauszügen. Der Verkaufserlös des KFZ gründet auf den vorgelegten Unterlagen (Kaufvertrag etc.). Insbesondere wurden die entsprechenden Kontoauszüge bzw. Unterlagen vom Bf an die belangte Behörde übermittelt. Die in den jeweiligen Monaten angeführten Sozialhilfeansprüche gründen auf den sich im Akt befindlichen Berechnungsblättern.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. § 28 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lautet:

„§ 28
Anzeige- und Rückerstattungspflicht

(1) Die hilfesuchende oder bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) hat jede ihr bekannte Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände, sowie maßgebliche Umstände im Sinn des § 17, unverzüglich nach deren Eintritt oder Bekanntwerden, längstens aber binnen zwei Wochen, bei jener Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, die über die Leistung der Sozialhilfe abgesprochen hat.
(Anm: LGBl.Nr. 107/2022)
(2) Hilfesuchende oder bezugsberechtigte Personen, denen Sozialhilfe
1. wegen Verletzung der Anzeigepflicht nach Abs. 1 oder
2. auf Grund des bewussten Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer bewusst fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse

zu Unrecht zugekommen ist, haben diese rückzuerstatten oder dafür angemessenen Ersatz zu leisten. Rückerstattungspflichten nach Z 2 unterliegen nicht der Verjährung.
(3) Der Träger der Sozialhilfe, der Hilfe geleistet hat, kann - sofern sein Anspruch nicht ohnehin anerkannt wird - über die Rückerstattung einen Vergleichsversuch mit der ersatzpflichtigen Person vornehmen. Einem Vergleich über die Rückerstattung kommt, wenn er von der Behörde beurkundet wird, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs zu.
(4) Wird ein Vergleichsversuch nicht unternommen oder kommt ein Vergleich im Sinn des Abs. 3 nicht zustande, ist auf Antrag des Trägers der Sozialhilfe über die Rückerstattung von der Behörde mit schriftlichem Bescheid abzusprechen. Dabei kann auch ausgesprochen werden, dass die Rückerstattung in Form einer Kürzung der laufenden Leistungen der Sozialhilfe im Ausmaß von bis zu 50 % erfolgt.

(5) Die Rückerstattung kann in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden, wenn sie auf andere Weise nicht möglich oder der rückerstattungspflichtigen Person nicht zumutbar ist.
(6) Die hilfesuchende bzw. bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) ist anlässlich der Hilfeleistung nachweislich auf die Pflichten nach Abs. 1 und 2 hinzuweisen.
(7) Eine Rückerstattungspflicht besteht auch für Überbezüge im Sinn des § 13 Abs. 4, deren Abrechnung auf Grund der Einstellung der Leistung oder auf Grund der Wertgrenze nicht durch Einbehaltung von Leistungsbestandteilen durchgeführt werden kann, sowie für eine zu Unrecht bezogene Soforthilfe im Sinn des § 25 Abs. 4.
(8) Die Geltendmachung von Rückerstattungsansprüchen für Leistungen der Sozialhilfe, bei denen das Land Träger der Sozialhilfe ist, obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden."

III.2. Verfahrensgegenständlich wendet sich der Bf gegen die Rückerstattung von gewährten Leistungen.

Aus den Feststellungen ergibt sich, dass durch die Vorlage von Kontoauszügen bekanntgeworden ist, dass der Bf in den Monaten September 2021 und Oktober 2021 finanzielle Zuwendungen von S B erhalten und im Dezember 2021 Einnahmen durch den Verkauf eines KFZ hatte.

Im September und Oktober 2021 hatte der Bf aufgrund der Zuwendungen von S B keinen Anspruch auf Sozialhilfe, da diese Leistungen ein Ausmaß erreichten, sodass keine Leistungen der Sozialhilfe mehr erforderlich waren. Die finanziellen Zuwendungen haben den anzuwendenden Richtsatz überschritten, sodass im September 2021 ein Übergenuss in der Höhe von 229,42 Euro und im Oktober 2021 ein Übergenuss in der Höhe von 258,16 Euro entstanden ist. Im Dezember 2021 ist aufgrund des Verkaufserlöses des KFZ in der Höhe von 3.000 Euro ebenso der anzuwendende Richtsatz überschritten worden, sodass der Bf keinen Anspruch auf Sozialhilfe hatte und somit ein Übergenuss in der Höhe von 167,26 Euro entstand.

Der entstandene Übergenuss beträgt insgesamt 654,84 Euro. Durch den Einbehalt des Sozialhilfeanspruches von 3. Mai 2022 bis 31. Mai 2022 in der Höhe von 185,03 Euro wurde der Übergenuss auf 469,81 Euro reduziert.

Eine Einbehaltung des festgestellten restlichen Übergenusses ist nicht mehr möglich, da der Bf aufgrund des Bezugs der Invaliditätspension keinen Anspruch auf eine weitere Leistung der Sozialhilfe hat. Es ist daher eine Rückerstattungspflicht in der Höhe von 469,81 Euro vorzuschreiben.

III.3. Im Ergebnis war der Beschwerde daher insofern Folge zu geben als der Gesamtbetrag der Rückerstattungspflicht auf 469,81 Euro zu reduzieren war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenso liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner